

VERORDNUNGSBLATT DER STADT DORNBIRN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 10.10.2024

10. Verordnung: Friedhofsordnung der Stadt Dornbirn

Verordnung über die Benützung der Friedhöfe (Friedhofsordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 03. Oktober 2024 wird gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes (BestG), LGBl.Nr. 58/1969 i.d.g.F. verordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffe

Im Rahmen dieser Verordnung werden die folgenden Begriffe in der angeführten Bedeutung verwendet:

- a) Grabstätte/Grab: ein im Friedhofsverzeichnis festgelegter und im Friedhofsplan verorteter Bereich, der für die Beisetzung von jeweils ein bis drei Särgen oder Urnen vorgesehen ist. In diesem Sinn gilt auch eine einzelne Urnennische als Grabstätte.
- b) Grabstelle: ein für eine bestimmte Beisetzung vorgesehener Bereich innerhalb einer Grabstätte.
- c) Grabeinfassung: eine Umrandung einer Grabstätte, welche die gestaltbare Grundfläche einer Grabstätte eingrenzt.
- d) Grabmal: ein handwerklich bzw. künstlerisch gestaltetes Objekt, auf dem in der Regel eine Inschrift zur Erinnerung an den Verstorbenen angebracht wird.

Die Situierung der beschriebenen Bestandteile ist in der Anlage 1 erläutert.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe Markt, Hatlerdorf, Rohrbach, Watzenegg und Ebnit, für welche die Stadt Dornbirn Rechtsträgerin ist.

(2) Die Stadt Dornbirn ist Eigentümerin folgender Liegenschaften im Grundbuch Dornbirn (KG 92001):

- a) Friedhof Markt (Bergmannstraße 2) bestehend aus der Liegenschaft Gst. Nr. 6835 samt Aufbahrungsraum.
- b) Friedhof Hatlerdorf (Im Böckler 3) bestehend aus der Liegenschaft Gst. Nr. 5255 samt Aufbahrungsraum und Nebenräumen.
- c) Friedhof Rohrbach (Robert-Schumann-Straße 2) bestehend aus der Liegenschaft Gst. Nr. 9043 samt Aufbahrungsraum und Nebenräumen.
- d) Bergfriedhof Watzenegg bestehend aus den Liegenschaften Gst. Nr. 14416/3 und 14418/2, samt Aufbahrungsraum und Nebenräumen.

(3) Außerdem hat die Stadt Dornbirn den Bergfriedhof Ebnit (mit Gst. Nr. 13, Ebnit I KG 92002, ab 01.01.2006 zur Erhaltung übernommen).

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung der unter § 2 genannten Friedhöfe nach dem Vorarlberger Bestattungsgesetz sowie der Dornbirner Friedhofsordnung obliegt der Stadt Dornbirn.

(2) Für jeden Friedhof hat die Friedhofsverwaltung ein Gräberbuch (Bestattungsbuch) und einen Friedhofsplan gem. § 33 Bestattungsgesetz zu führen.

(3) Für die Überwachung der sanitätspolizeilichen Vorschriften ist die Stadt Dornbirn zuständig.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die städtischen Friedhöfe sind säkulare Bestattungsanlagen im Sinne der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Sie sind zur Bestattung jener Verstorbenen bestimmt,

a) welche zum Zeitpunkt ihres Todes in der Stadt Dornbirn ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) oder ihren Sterbeort hatten oder

b) welche zum Zeitpunkt ihres Todes in einem Alten- oder Pflegeheim außerhalb der Stadt Dornbirn untergebracht waren und davor ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Dornbirn hatten.

(2) Die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen kann von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bewilligt werden.

§ 5

Friedhofsgebühren

(1) Für die Einräumung von Benützungsrchten an Grabstätten und für die Benützung der Friedhofseinrichtungen werden von der Friedhofsverwaltung Gebühren vorgeschrieben.

(2) Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

(3) Für die Gebühren sind die benützungsberechtigte Person, eine in deren Auftrag handelnde Person oder deren Rechtsnachfolger zahlungspflichtig.

2. Grabstätten und andere Friedhofseinrichtungen

§ 6

Grabstätten

(1) Folgende Arten von Grabstätten werden vergeben:

a) Reihengräber für Kinder

b) Nischengräber

c) Familiengräber und Urnenfamiliengräber

d) Arkadengräber und Vorplatzgräber

e) Gemeinschaftsgräber

f) Ehren- und Priestergräber

§ 6 a

Reihengräber für Kinder

(1) Reihengräber für Kinder sind ausschließlich für die Beisetzung von Kindern bestimmt. Als Kind im Sinne dieser Verordnung gilt eine Person, die vor dem Erreichen des 10. Lebensjahres verstorben ist.

(2) Die Dauer des Benützungsrechtes an einem Kinder-Reihengrab beträgt 14 Jahre.

§ 6 b

Nischengräber

(1) Nischengräber sind als Urnennischen in einer Urnenwand ausgebildet und zur Beisetzung von einer bis maximal drei Urnen vorgesehen.

(2) Die Dauer des Benützungsrechtes an einem Nischengrab beträgt 25 Jahre und kann gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren um jeweils 15 Jahre verlängert werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Urnen-Nischengrab oder auf Umbettung in ein bestimmtes anderes Urnen-Nischengrab.

§ 6 c

Familiengräber und Urnenfamiliengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten, in denen ein oder mehrere Särge oder eine oder mehrere Urnen nach Maßgabe der Aufnahmefähigkeit beigesetzt werden können. Urnenfamiliengräber dienen der Beisetzung einer oder mehrerer Urnen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Familiengräber ausschließlich für Urnenbeisetzungen ausweisen.

(3) In einem Familiengrab dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer der benützungsberechtigten Person und ihrer Angehörigen auch andere Verstorbene unter der Voraussetzung beerdigt werden, dass die benützungsberechtigte Person schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

(4) Die Dauer des Benützungsrechtes an Familiengräbern beträgt 25 Jahre und kann gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren um jeweils 15 Jahre verlängert werden.

(5) Am Familiengrabmal können auch Namen von dort nicht beerdigten Personen angebracht werden.

§ 6 d

Arkaden- und Vorplatzgräber

(1) Arkadengräber sind Grabstätten, in denen einer oder zwei Särge und/oder eine oder mehrere Urnen nach Maßgabe der Aufnahmefähigkeit beigesetzt werden können.

(2) In einem Arkadengrab dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer der benützungsberechtigten Person und ihren Angehörigen auch andere Verstorbene unter der Voraussetzung beerdigt werden, dass die benützungsberechtigte Person schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

(3) Vorplatzgräber befinden sich unmittelbar vor den Pfeilern der Arkadenbögen und sind ausschließlich für die Beisetzung von einer oder mehreren Urnen vorgesehen.

(4) Die Dauer des Benützungsrechtes an Arkaden- und Vorplatzgräbern beträgt 25 Jahre und kann gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren um jeweils 15 Jahre verlängert werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Arkaden- oder Vorplatzgrab oder auf Umbettung in ein anderes Arkaden- oder Vorplatzgrab.

(6) Wenn die Friedhofsverwaltung eine Ausbesserung der Arkadenanlagen (Seitenwände und Säulen) für notwendig befindet, wird die benützungsberechtigte Person dazu schriftlich aufgefordert. Kommt sie der Aufforderung zur Instandsetzung nach zweifacher Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der benützungsberechtigten Person ausführen zu lassen.

(7) Für die Instandhaltung des Daches, der Decke der Arkadengänge ist die Stadt Dornbirn zuständig.

(8) Die Abräumung der Grabmale von Arkaden- und Vorplatzgräbern darf nur durch die Stadt Dornbirn oder von durch sie beauftragte Personen erfolgen. Die Kosten dafür trägt die benützungsberechtigte Person.

§ 6 e

Gemeinschaftsgräber

(1) Gemeinschaftsgräber sind für die Bestattung von Urnen jener Personen bestimmt, die keine eigene Grabstelle beanspruchen wollen oder können.

(2) Gemeinschaftsgräber werden von der Stadt Dornbirn zur Verfügung gestellt, errichtet und gepflegt. Benützungsberechtigte Personen erwerben ein eingeschränktes Benützungsrecht.

(3) Auf Wunsch ist eine Inschrift beim Gemeinschaftsgrabmal möglich. Diese wird ausschließlich im Auftrag der Stadt Dornbirn durchgeführt. Nach Ablauf des Benützensrechtes kann die Inschrift von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(4) Die Dauer des Benützensrechtes an Gemeinschaftsgräbern beträgt 14 Jahre und kann nicht verlängert werden.

§ 6 f

Ehren- und Priestergräber

(1) Ehren- und Priestergräber sind Gemeinschaftsgräber für die bezeichneten Personenkreise, für die keine Gebühren vorgeschrieben werden. In ihnen können nach Maßgabe der Aufnahmefähigkeit Särge und Urnen beigesetzt werden.

(2) Das Benützensrecht an Ehren- und Priestergräbern wird unbefristet vergeben.

(3) Für die Pflege und Erhaltung von Priestergräbern ist die jeweilige Friedhofspfarre bzw. die Vertretung der jeweiligen Glaubens- oder Bekenntnisgemeinschaft verantwortlich, wenn nicht Angehörige die Pflege übernommen haben.

§ 7

Mindestruhezeit

(1) Die Wiederbelegung einer Grabstätte ist nur nach Ablauf der Ruhezeit zulässig.

(2) Die Mindestruhezeit beträgt bei allen Bestattungsarten 14 Jahre. Sie kann von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall (z.B. auf Grund der Bodenbeschaffenheit, der Beschaffenheit des Sarges) nach Anhörung des Stadtarztes abweichend festgelegt werden.

(3) Davon abweichend darf die Mindestruhezeit bei Reihengräbern für Kinder jedenfalls 3 Jahre nicht unterschreiten.

III. Gestaltung der Grabstätten

§ 8

Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales und einer Grabanlage

(1) Über jeder in Anspruch genommenen Grabstätte (mit Ausnahme von Nischen- und Gemeinschaftsgräbern) ist von der benützungsberechtigten Person innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Beisetzung ein Grabmal zu errichten, ansonsten kann das Nutzungsrecht Grabstätte entzogen werden.

(2) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen sowie deren Einfassung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit Namen und Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten gilt nicht als Änderung.

(3) Dem schriftlichen Ansuchen an die Friedhofsverwaltung sind zur Beurteilung geeignete Unterlagen und Pläne (Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht) mit Angabe der Maße, des Materials, seiner Farbe und seiner Bearbeitungsweise sowie der Aufschrift beizulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat das Ansuchen binnen vier Wochen zu genehmigen, wenn das Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht gestört wird.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes berechtigt Anordnungen über die Auswahl der Werkstoffe, Farbe, Art und Größe der Grabmale zu treffen.

(6) Entspricht das beantragte Grabdenkmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung, wird die Zustimmung verweigert bzw. das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückgestellt.

(7) Grabmale, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung von der benützungsberechtigten Person binnen einer angemessenen Frist auf deren Kosten zu entfernen. Bei Nichtentfernung erfolgt die Ersatzvornahme auf Kosten der benützungsberechtigten Person.

§ 9

Ausmaße der Grabmale

(1) Die in §§ 9 und 10 angegebenen Maße können im Einzelfall nach Maßgabe der örtlichen Platzverhältnisse abweichen, vor Anfertigung sind die genauen Bemaßungen vor Ort zu prüfen.

(2) Soweit in den Sonderbestimmungen der Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist, darf das Ausmaß der Grabmale (gemessen an Außenkante, einschließlich Sockel) folgende Maße nicht überschreiten:

a) Reihengräber für Kinder

Ausmaß Grabmal: Höhe 1,00 m (inkl. Sockel); Breite 0,50 m

Höhe Grabkreuz: Höhe 1,00 m (inkl. Sockel)

b) Familiengräber

Ausmaß Grabmal: Höhe 1,30 m (inkl. Sockel); Breite darf die Grabeinfassung nicht überschreiten

Höhe Grabkreuz: Höhe 1,60 m (inkl. Sockel)

c) Urnen-Familiengräber

Ausmaß Grabmal: Höhe 1,00 m (inkl. Sockel); Breite darf die Grabeinfassung nicht überschreiten

Höhe Grabkreuz: Höhe 1,00 m (inkl. Sockel)

d) Arkaden- und Vorplatzgräber

Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die in ihren Ausmaßen den Anforderungen des Denkmalschutzes entsprechen und nicht mehr als 0,50 m von der Rückwand hervorstehen.

Auf Vorplätzen dürfen Grabmale nur auf der Außenseite und in der Breite der dazugehörigen Bogensäule (70 cm) angebracht werden. Die Höhe ist auf 1,30 m zu begrenzen.

§ 10

Sonderbestimmungen für Ausmaße der Grabmale

Abweichend der Festlegungen des § 9 gelten hinsichtlich der Grabmale folgende Sonderbestimmungen:

§ 10 a

Sonderbestimmungen für Grabmale beim Bergfriedhof Watzenegg

Grabmale dürfen die folgenden Höchstmaße nicht überschreiten:

a) Urnen-Familiengräber: Höhe 1 m, gemessen ab dem bergseitigen Weg, Breite 80 cm

Liegende Platten: Länge 60 cm, Breite 40 cm, Mindeststärke 10 cm

b) Familiengräber: Höhe 1,20 m, gemessen ab dem bergseitigen Weg, Breite 80 cm

Liegende Platten: Länge 80 cm, Breite 60 cm, Mindeststärke 10 cm, Neigung der Platten 15 %.

§ 11

Gestaltung der Grabmale

(1) Beim Aufstellen der Grabmale ist deren dauerhafte Standsicherheit sicherzustellen, und zwar durch sachgerechte Fundierung und Bewehrung, Einbringen von Ankern, Verdübeln mit der Einfassung u.ä.

(2) Grabmale sind in einem ordentlichen sowie baulich einwandfreien Zustand zu erhalten.

(3) Das Entfernen von Grabmalen vor Ablauf des Benützungsrechtes ist nur mit vorheriger Genehmigung (Grabauflösungsschreiben) der Friedhofsverwaltung gestattet.

(4) Grabmale sind jedenfalls aus Stein, Metall oder Holz handwerkgerecht auszuführen. Die Lebensdauer der Grabmale hinsichtlich des Materials, der Konstruktion und des Oberflächenschutzes einschließlich der Beschriftung ist auf die Belegungszeit des Grabes sicherzustellen.

(5) Die Verwendung anderer Materialien und Techniken kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn es sich um handwerklich und künstlerisch gestaltete Unikate handelt.

§ 11 a

Sonderbestimmungen für die Gestaltung der Grabmale beim Bergfriedhof Watzenegg

Beim Bergfriedhof Watzenegg sind folgende Sonderbestimmungen für die Werkstoffe zu beachten:

- a) Als Werkstoff für Grabmale sind Steinmaterialien aus dem Alpenraum sowie aus Molasse- und Juraformationen, Metalle oder Holz zu verwenden.
- b) Die Oberfläche der Steine sind dem Charakter des Steines entsprechend zu bearbeiten. Die Kombination von Stein und Metall ist zu vermeiden.
- c) Metalle und Holz müssen künstlerisch oder kunsthandwerklich bearbeitet sein.

§ 11 b

Sonderbestimmungen für die Gestaltung der Grabmale beim Bergfriedhof Ebnet

- (1) Als Grabdenkmale dienen einheitliche Stahlkreuze.
- (2) Bei Auflassung von Grabstellen können die Messingtafeln mit den Namen Verstorbener an der Apsiswand des Kirchenschiffes angebracht werden.

§ 11 c

Sonderbestimmungen für einzelne Grabarten - Nischengräber

- (1) Bei einem Urnen-Nischengrab ist unmittelbar nach der ersten Beisetzung die Wandnische zu schließen.
- (2) Urnennischen müssen lt. Bestattungsgesetz permanent geschlossen sein und sind mit Platten aus Naturstein oder Sicherheitsglasplatten abzuschließen, welche gegen Gewalteinwirkung und Hitze beständig sind.
- (3) Verschlussplatten bei Urnennischen, die derzeit mit Schlüssel geöffnet werden können, müssen spätestens bei Verlängerung des Nutzungsrechts durch permanent geschlossene Platten ersetzt werden.
- (4) Die Größe der Abdeckung entspricht der Größe der Urnennische. Die Ausführung darf maximal bündig gestaltet werden. Die Sims sind in einer vorstehenden Tiefe von maximal 10 cm und einer seitlichen vorstehenden Kante von jeweils 2 cm auszubilden.
- (5) Die Vergrößerung bzw. das Überbauen der bestehenden Simse der Urnennischen ist nicht zulässig. Das Anbringen von Überdachungen oder anderen Gegenständen (wie Laternen) an der Wand ist nicht erlaubt.

§ 11 d

Sonderbestimmungen für Grabmale für Arkaden- und Vorplatzgräber

- (1) Die Arkaden- und Vorplatzgräber sind denkmalgeschützt. Die Errichtung eines Grabmals sowie jegliche bauliche Veränderung an einem bestehenden Grabmal (z.B. Gestaltung, Wandfarbe, Veränderungen an Verputz öa) dürfen gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt sowie nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (2) In den Arkaden dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die der besonderen baukünstlerischen und bauhistorischen Bedeutung des Ortes entsprechen.

§ 12

Grabeinfassungen

- (1) Die in § 12 angegebenen Maße der Grabeinfassungen können im Einzelfall nach Maßgabe der örtlichen Platzverhältnisse abweichen, vor Anfertigung sind die genauen Bemaßungen vor Ort zu prüfen.
- (2) Soweit in der Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist, darf das Ausmaß der Grabeinfassung (gemessen ab Außenkante, einschl. Grabmales) in der Breite und Länge folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Reihengräber für Kinder: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m,
 - b) bei Familiengräber: Länge 1,50 m, Breite 1,30 m,
 - c) bei Familienurnenerdgräber: Länge 0,90 m, Breite 0,90 – 1 m,
 - d) bei Vorplatzgräber: Länge 1,20 Länge, Breite jeweils entsprechend der Bogensäule.
- (3) Die Höhe der Einfassung ab Wegniveau muss mind. 0,10 m betragen. Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabmales bündig zu setzen.
- (4) Grabeinfassungen und Grabhügel sind nach den bestehenden Grabstätten auszurichten.

(5) Die Einfassungen müssen dem Charakter des Grabmales entsprechen. Sie haben den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen und sich in das Erscheinungsbild des betreffenden Friedhofsteiles einzufügen.

(6) In bestimmten Bereichen kann von der Friedhofsverwaltung vorgesehen werden, dass Grabeinfassungen einheitlich zu gestalten sind.

(7) Setzungen der Grabeinfassungen hat die benutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten zu beheben.

§ 13

Sonderbestimmungen für Grabeinfassungen

Abweichend von den Festlegungen der § 12 folgende Sonderbestimmungen:

§ 13 a

Sonderbestimmungen für Grabeinfassungen Friedhof Markt

Für Grabstätten am Friedhof Markt sind folgende Vorgaben und Höchstmaße einzuhalten:

- a) Familienurnengräber (Feld C): Länge 0,90 m, Breite 0,90 m
- Familienurnengräber (Feld D): Länge 0,80 m, Breite 0,90 m

§ 13 b

Sonderbestimmungen für Grabeinfassungen Friedhof Hatlerdorf

Für Grabstätten am Friedhof Hatlerdorf sind folgende Vorgaben und Höchstmaße einzuhalten:

- a) Familiengräber (Mittlerer Teil an der Wand): Länge 1,20 m, Breite 2,20 m
- Familiengräber (Neuer Teil): Länge 1,10 m, Breite 1,50 m
- b) Für die Grabeinfassung sind die von der Stadt ausgewählten Naturstein-Randplatten zu nutzen. Das Versetzen der vorgegebenen Randplatten ist nicht erlaubt.

§ 13 c

Sonderbestimmungen für Grabeinfassungen Friedhof Rohrbach

Für die Grabstätten am Friedhof Rohrbach sind folgende Vorgaben und Höchstmaße einzuhalten:

- a) Familiengräber (3 Grabstellen): Länge 1,10 m, Breite 1,50 m
- b) Es ist für die Einfassung die Vorgabe der Naturstein-Randplatten einzuhalten. Das Versetzen der vorgegebenen Randplatten ist nicht erlaubt.

§ 13 d

Sonderbestimmungen für Grabeinfassungen Bergfriedhof Watzenegg

Für die Grabstätten am Bergfriedhof Watzenegg gelten folgende Grabausmaße:

- a) Urnennischen mit Ablagemöglichkeit: Höhe 56 cm, Breite 56 cm
- b) Urnenfamilienerdgräber: Länge 1 m, Breite 1 m
- c) Familiengräber: Länge 1,20 m, Breite 0,80 m

§ 14

Grabschmuck und Bepflanzung

(1) Nach jeder Sargbestattung ist ein 20 cm hoher Grabhügel (in Dammform mit leichter Abflachung) anzulegen. Die Erdüberdeckung des Sarges muss exkl. des Grabhügels mindestens einen Meter betragen.

(2) Der Grabhügel ist in Würde des Friedhofes entsprechend anzulegen. Übrige Erdreste neben dem Grabhügel sind ordentlich zu beseitigen.

(3) Grabhügel sind bis längstens ein Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

(4) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen, dass die Grabanlage die Würde und das Erscheinungsbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt.

(5) Die benutzungsberechtigte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pflanzenwuchs 1,20 m nicht übersteigt und der Zugang zu den Grabstätten nicht behindert wird. Pflanzen dürfen die Grabstätten weder überwuchern noch über deren Rand hinauswachsen.

(6) Die benutzungsberechtigte Person ist für die Pflege (z.B. Unkraut jäten) jener Flächen zuständig, welche zur jeweiligen Grabstätte zugeordnet sind. Das Ausmaß der zu pflegenden Flächen beträgt demnach die Hälfte des Abstandes zur nächsten Grabstelle.

(7) Bei Urnennischen dürfen keine Kerzen abgestellt werden, welche andere Nischengräber verunreinigen könnten. Der Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Simsen und derart angebracht werden.

(8) Bei Arkaden- und Vorplatzgräbern ist eine Bepflanzung, die das Mauerwerk schädigen kann, nicht erlaubt.

(9) Verwelkte Blumen und Kränze sowie unansehnlich gewordener Grabschmuck sind gemäß § 24 (Abfallsammlung) ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV. Benützungsrechte und Instandhaltung

§ 15

Benützungsrechte

(1) Das Recht auf Benützung einer Grabstätte wird durch Bescheid der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (Grabbrief) und nach Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.

(2) Über den Erwerb einer Grabstätte stellt die Friedhofsverwaltung eine Bestätigung aus. Diese enthält die Lage und die Art des Grabes und den Namen der benutzungsberechtigten Person.

(3) Das Benützungsrecht ist unteilbar und unveräußerlich und kann nur unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung geändert werden.

(4) Benutzungsberechtigte Person im Sinne dieser Friedhofsordnung ist jene natürliche oder juristische Person, die berechtigt und verpflichtet ist, im Rahmen der Friedhofsordnung alle das Grab betreffenden rechtsverbindlichen Entscheidungen zu treffen. Gegenüber der Friedhofsverwaltung gilt die benutzungsberechtigte Person für sich als unbeschränkt erklärungs- und verfügungsberechtigt hinsichtlich aller Rechte an dem Grab.

(5) Über den Erwerb einer Grabstätte stellt die Friedhofsverwaltung eine Bestätigung aus. Diese enthält die Lage und die Art des Grabes und den Namen der benutzungsberechtigten Person.

(6) Durch den Erwerb des Benützungsrechtes erhält die benutzungsberechtigte Person ein Nutzungsrecht („Benützungsrecht“) nach Maßgabe der Friedhofsordnung und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) In der Grabstelle die gemäß Friedhofsordnung zulässige Zahl von Leichen oder von Urnen beisetzen zu lassen,
- b) das Grab mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung zu gestalten und ein Grabmal zu errichten sowie die die Grabstelle zu schmücken.

(7) Es besteht – mit Ausnahme von Arkaden- und Vorplatzgräbern – kein Anspruch auf Ersterwerb eines Benützungsrechtes an einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles.

§ 16

Dauer des Benützungsrechtes

(1) Die Dauer des Benützungsrechtes ist

- a) für Kinder-Reihengräber mit 14 Jahren festgelegt und kann nicht verlängert werden;
- b) für Ehren- und Priestergräber unbefristet;
- c) für alle anderen Grabarten mit 25 Jahren festgelegt und kann auf Antrag und gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr um jeweils 15 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung sind schriftlich vor Erlöschen des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

(2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es jedenfalls bis zum Ablauf derselben gegen Entrichtung einer anteiligen Verlängerungsgebühr zu verlängern.

§ 17

Beendigung des Benützungrechts

- (1) Das Recht auf Benützung einer Grabstätte erlischt gem. § 40 Bestattungsgesetz.
- (2) Das Benützungrecht kann entzogen werden, wenn
 - a) die vorgeschriebenen Friedhofsgebühren nicht in der festgesetzten Zeit oder Höhe bezahlt werden;
 - b) die benützungsberechtigte Person die Grabstätte vernachlässigt und auch nach dreifacher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung ihren Verpflichtungen gemäß der Friedhofsordnung nicht nachkommt;
 - c) mit dem Tod der benützungsberechtigten Person, falls keine weitere Person das Benützungrecht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung erwirbt.
- (3) Mit Erlöschen des Benützungrechtes fällt die Grabstätte ohne Entschädigung der Stadt Dornbirn zu.
- (4) Die benützungsberechtigte Person ist verpflichtet binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungrechtes die Grabmale zu entfernen.
- (5) Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung die Grabstellen auf Kosten der bisherigen benützungsberechtigten Person entfernen.

§ 18

Übergang des Benützungrechtes

- (1) Das Benützungrecht kann von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister auf Antrag der benützungsberechtigten Person einer anderen Person zugewiesen werden, wenn es weiterhin für eine Person in Anspruch genommen wird, für deren Bestattung der Friedhof nach der Friedhofsordnung bestimmt ist.
- (2) Für die Übergabe des Benützungrechtes nach dem Tod der benützungsberechtigten Person ist deren Anordnung maßgebend. Fehlt eine solche, geht das Benützungrecht auf den gesetzlichen Erben oder Erbin oder auf die Person über, die von dem oder den gesetzlichen Erben bestimmt wird.
- (3) Die Stadt Dornbirn kann bei Umgestaltungen nach Ablauf der Mindestruhe eine Umbettung auf dem Friedhof anordnen. Die benützungsberechtigte Person ist sechs Monate vorher zu benachrichtigen. Das Nutzungsrecht wird auf die neue Grabstätte übertragen. Die Stadt Dornbirn übernimmt dafür die Kosten.

§ 19

Instandhaltung

- (1) Wenn die Stadt Dornbirn Mängel an der Grabanlage feststellt (z.B. Standsicherheit von Grabmälern, Senkungen im Grabbereich o.ä.), kann die Friedhofsverwaltung die benützungsberechtigte Person auffordern, den gefährlichen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (2) Kommt die benützungsberechtigte Person dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung nach Fristsetzung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen zu lassen. Die entstehenden Kosten hat die benützungsberechtigte Person zu tragen. Die Stadt Dornbirn ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder andere Teile der Grabanlage aufzubewahren.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die benützungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten zu sichern. Die benützungsberechtigte Person wird danach aufgefordert, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

V. Bestattungen und Beisetzungen

§ 20

Bestattungen und Beisetzungen

- (1) Die Zeiten für Bestattungen/Beisetzungen sind Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr; Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- (2) An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am Karfreitag, am Karsamstag, zwei Werktagen vor Allerheiligen (1. November), am 24. Dezember, am 31. Dezember sowie am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt.

(3) Das Öffnen und Schließen einer Grabstätte anlässlich einer Be- oder Enterdigung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung zu schließen.

(4) Wird eine Beisetzung in einem Familiengrab durch ein Grabmal oder Fundament behindert, darf die Friedhofsverwaltung dieses auf Kosten der Benützungsberechtigten vorübergehend entfernen.

(5) Falls ein Grabmal zur Aufstellung der Erdaushubmaschine entfernt werden muss, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal vorübergehend zu entfernen. Die Wiederaufstellung hat unverzüglich nach Beendigung der Erdaushubarbeiten zu erfolgen.

§ 21

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Als Sarg darf nur ein festes Behältnis verwendet werden, das so beschaffen ist, dass die Verwesung jedenfalls bis zum Ablauf der Mindestruhezeit von 14 Jahren möglich ist.

(2) Urnen, die in Nischengräbern beigesetzt werden, haben aus beständigem Material zu bestehen (Keramik, Stein, Metall u.dgl.).

(3) Urnen, die in einem Erdgrab beigesetzt werden, dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material (Naturstoffe wie unbehandeltes Holz, Filz, Zellulose, Hanf u.dgl.) bestehen.

VI. Verhalten auf dem Friedhof

§ 22

Ordnungsvorschriften

(1) Die Friedhöfe sind rund um die Uhr öffentlich zugänglich.

(2) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Verboten sind daher insbesondere

- a) das Befahren der Wege des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen;
- b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen außer an den dafür vorgesehenen Stellen
- c) die Entfernung von Grabschmuck, Grabgegenständen, Pflanzen u. dgl. von fremden Gräbern,
- d) das Mitnehmen von Tieren mit Ausnahme von Begleithunden für Personen mit Einschränkung;
- e) das Rauchen, Lärmen, Spielen und Befahren mit Sportgeräten (Skateboards, Inlineskates etc.);
- f) das Anbringen von Werbung auf Grabdenkmälern, Laternen, Urnenwänden usw.

(3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der mit der Aufsicht betrauten Personen sind einzuhalten. Personen, die diesen nicht nachkommen, werden aufgefordert, den Friedhof zu verlassen.

§ 23

Abfallsammlung

(1) Anfallenden Abfälle (wie Schnittblumen, Erde, Kränze, Grablichter, Blumentöpfe u.ä.) bei der Grabpflege sind nach ihrem Material zu trennen.

(2) Für andere Abfälle als Grün- und Restmüll sind in die dafür vorgesehenen Einrichtungen außerhalb des Friedhofs zu benützen (Altglas-, Altpapier- und Altmetallsammlung, usw.).

(3) Gewerbetreibende haben die im Zuge ihrer Tätigkeit entstehenden Abfälle nach Beendigung ihrer Arbeiten auf eigene Kosten zu entsorgen. Brechmaterial wie herausgenommene Fundamente u.dgl. ebenso wie Grünmüll können an den dafür vorgesehenen Sammelstellen des Friedhofes entsorgt werden.

§ 24

Gewerbetreibende, Bestattungsunternehmen und Grabarbeiten

(1) Die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen sowie Arbeiten an den Grabstätten o.ä. dürfen nur durch hierzu befugte Gewerbetreibende erfolgen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Ausgenommen sind geringfügige Reparaturarbeiten und Nachbeschriftungen. Die Fertigstellung der Arbeiten ist umgehend bekannt zu geben, damit die ordnungsgemäße Ausführung überprüft werden kann.

(3) Steinmetze und andere Handwerker dürfen mit ihren Arbeiten zur Neuerrichtung oder zur Änderung eines Grabmals erst nach Bewilligung des Grabansuchens durch die Friedhofsverwaltung beginnen.

(4) An Sonn- und Feiertagen sowie an zwei Werktagen vor Allerheiligen (1. November) besteht ein allgemeines Arbeitsverbot.

(5) Gewerbetreibende sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden und auf die Pietät des Ortes Rücksicht zu nehmen. Finden während der Durchführung gewerblicher Arbeiten in der Nähe Trauerakte statt, so ist die Arbeit (einschl. des KFZ-Verkehrs) für diese Dauer zu unterbrechen.

(6) Gewerbetreibenden ist gestattet die Wege im Friedhof mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Während der Arbeiten sind die Fahrzeuge an den ausgewiesenen Abstellflächen abzustellen.

(7) Das Lagern von Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen ist am Friedhof verboten.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Strafbestimmungen

(1) Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 65 Abs. 1 lit. c Bestattungsgesetz zu bestrafen.

§ 26

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofsordnung vom 27.10.1992 i.d.F. vom 04.11.2008 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

D i p l . - V w . A n d r e a K a u f m a n n

